

Ständerat will alternierende Obhut

Die kleine Kammer will im Gesetz festhalten, dass das Gericht beim Entscheid über die Obhut das Recht des Kindes berücksichtigt, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen. Ausserdem soll das Gericht die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

Für die Mehrheit des Nationalrats ist eine solche Ergänzung nicht nötig. Es handle sich um Selbstverständlichkeiten, die nicht explizit erwähnt werden müssten, lautete der Tenor bei der Debatte in der ersten Sessionswoche.

Auch einzelne Mitglieder des Ständerats sprachen sich am Montag für die Lösung des Nationalrats aus: «Die Fassung des Ständerats will den Richter in eine bestimmte Richtung lenken, die nicht immer dem Kindeswohl entsprechen muss», sagte Thomas Hefti (fdp., glp). Die Mehrheit der kleinen Kammer hielt aber an der Ergänzung fest, die auch vom Bundesrat unterstützt wird. Damit geht die Vorlage wieder in den Nationalrat.

Kinder unverheirateter Eltern besserstellen

Bei den wichtigsten Punkten sind sich die beiden Räte bereits einig. Die Neuregelung des Unterhaltsrechts ist der zweite Teil einer Revision des Zivilgesetzbuches, mit der die elterliche Verantwortung neu geregelt werden soll. Zentrales Anliegen ist die Besserstellung von Kindern unverheirateter Eltern.

Heute hat fast jedes fünfte Kind unverheiratete Eltern. Solche Kinder sollen beim Unterhalt künftig dieselben Rechte haben wie Kinder von Ehepaaren. Nach heutigem Recht muss eine ledige Mutter selber für den Unterhalt aufkommen, während eine geschiedene Mutter Anspruch auf Unterhaltszahlungen des Vaters hat.

Gegenüber dem Bundesrat haben National- und Ständerat einen zusätzlichen Aspekt in die Vorlage aufgenommen: Behörden und Pensionskassen sollen Informationen austauschen dürfen. So soll es nicht mehr möglich sein, dass sich jemand Vorsorgekapital auszahlen lässt und gleichzeitig seine Unterhaltspflichten vernachlässigt. Verzichtet haben Bundesrat und Parlament dafür auf die Festlegung eines Mindestunterhalts.